

DER BUNDESMINISTER  
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

Zl. 10.001/7-Parl/86

II-4/29 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Wien, am 23. April 1986

1915 IAB

1986.-04-29

zu 1941 IJ

An die  
Parlamentsdirektion

Parlament  
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1941/J-NR/86 betreffend Kulturgüterschutz in Österreich, die die Abgeordneten Dr. ERMACORA und Genossen am 5. März 1986 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Es ist - wie in der Einleitung zur gegenständlichen parlamentarischen Anfrage ausgeführt - zutreffend, daß Österreich in internationalen Foren immer wieder seine beispielhafte Erfüllung von kulturpolitischen Aufgaben bekundet und dafür auch internationale Anerkennung und Achtung erfahren hat. Was die Haager Konvention zum Schutz der Kulturgüter im Falle bewaffneter Konflikte betrifft, so ist zunächst einmal festzustellen, daß diese Haager Konvention (BGBL.Nr. 58/1964 i.d.F. BGBL.Nr. 59/1964) samt den dieser Konvention ange schlossenen Ausführungsbestimmungen Bestandteil der Österreichischen Rechtsordnung ist.

- 2 -

Die Haager Konvention zum Schutz der Kulturgüter im Falle bewaffneter Konflikte bedarf daher nur hinsichtlich jener Bestimmungen der Erlassung von Durchführungsbestimmungen, für die nicht bereits in der Haager Konvention - einschließlich der einen Bestandteil dieser Konvention bildenden Durchführungsbestimmungen - eine ausreichende Regelung getroffen, oder diese noch nicht in anderen Rechtsvorschriften enthalten ist.

Im einzelnen werden die Fragen wie folgt beantwortet:

ad 1 und 2:

Die Haager Konvention samt ihren Ausführungsbestimmungen ist Teil der Österreichischen Rechtsordnung. Soweit die Bestimmungen detailliert genug sind, bedürfen sie daher nicht eines eigenen Durchführungsgesetzes. Die Österreichische Rechtsordnung trägt im übrigen der Haager Konvention auch durch die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes sowie des Strafgesetzbuches Rechnung. (Die Grenzen zu den völkerrechtlichen Sondernormen bei bewaffneten Konflikten ist selbstverständlich fließend.) Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat im Vorjahr den Entwurf eines Durchführungsgesetzes einer (beschränkten) Begutachtung unterzogen. Dieses Gesetz würde noch fehlende Bestimmungen zu der (heute noch etwas zu umfangreichen) Auswahl des Kulturgutes, zum Schutz des Konventionszeichens vor Mißbrauch, der verpflichtenden Anbringung des Schutzzeichens, der Verpflichtung zur Verbringung von Kulturgut in Schutzräume oder der sonstigen Sicherung von Kulturgut durch die Eigentümer sowie schließlich weiters der Schaffung eines Verzeichnisses freiwilliger Helfer mit sich bringen.

Das Bundesdenkmalamt wurde zuletzt im Rahmen seines Statutes, (Erlaß des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 31. Juli 1981, Zl. 31.980/2/33/81) mit der Durch-

- 3 -

führung von Agenden der Haager Konvention betraut. Das Bundesdenkmalamt hat im Rahmen seiner Kompetenzen Kulturgüterschutzkarten und Kulturgüterschutzlisten verfertigt sowie die Aussendung der notwendigen Schutzzeichen samt Urkunden durchgeführt. Diese Tätigkeit wurde bereits für ganz Österreich praktisch abgeschlossen und die militärischen Dienststellen entsprechend in Kenntnis gesetzt.

Des weiteren hat das Bundesministerium für Landesverteidigung mit Erlaß vom 17. November 1980, Zl. 30.530/38-V.9/80 Richtlinien für den Kulturgüterschutz erlassen. Das Bundesheer führt im Rahmen seiner Kompetenz auch Kulturgüterschutzübungen durch. Zur Beratung der Kommandanten in den höheren Stäben wurden Kulturgüterschutzoffiziere bereitgestellt.

ad 3:

Im Bundesfinanzgesetz ist beim Bundesdenkmalamt unter Ansatz 1/14507 Post 7280 eine gesonderte Position in der Höhe von S 800.000,-- budgetiert. Diese Post ist derzeit ausreichend, da die Wahrnehmung der Agenden der Konvention seitens des Bundesdenkmalamtes im Rahmen des Gesamtbudgets dieser Dienststelle erfolgen muß und die gesonderte Ausweisung lediglich verschiedene spezifische Aufgaben abzudecken hat.

Weitere spezifische Kosten für den Kulturgüterschutz betreffen die Errichtung von Bergungsräumen. Um für einen zentralen Bergungsraum vorzusorgen, hat das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung eine Reaktivierung des bereits im zweiten Weltkrieg bewährten sogenannten Steinbergstollens in Alt-Aussee in die Wege geleitet. Ein Teil der Bergungsräume wurde bereits in vergangenen Jahren wieder hergestellt, auch die für die Aufnahme des Betreuungs- und Bewachungspersonals im Einlagerungsfall notwendigen Objekte in der Umgebung des Einganges zum Steinbergstollen wurden in jüngster Zeit in-

- 4 -

standgesetzt. Am Schluß der Ausbauphase wird der Steinbergstollen in wesentlich größerem Umfang als im zweiten Weltkrieg für Einlagerungszwecke zur Verfügung stehen. Die jährlich hiefür gemachten Aufwendungen betragen S 2,500.000,-- (Ansatz 1/14508 Post 7020 -001).

Es muß jedoch bemerkt werden, daß neben diesen (und allenfalls einigen wenigen weiteren) zentralen Bergungsorten die Bergung beweglicher Kulturgüter von den Eigentümern möglichst im Verband jener Objekte, in denen das bewegliche Kulturgut aufbewahrt wird, erfolgen sollte. (Im Hinblick auf die kurzen Vorwarnzeiten kann - im Einklang mit der heute geltenden internationalen Ansicht - eine Bergung im allgemeinen nur "vertikal" und nicht "horizontal" erfolgen, sodaß zentrale Bergungsorte nur für Langzeiteinlagerungen in Frage kommen).

Die Kosten für die durch ein Durchführungsgesetz vorzusehenden freiwilligen Helfer (und die damit sicher im Zusammenhang stehenden notwendigen Übungen) können derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

ad 4:

Die zu 3. genannte Errichtung eines zentralen Bergungsortes ist fraglos eine jener Maßnahmen, die über die unbedingte internationale Verpflichtung hinausgeht. Im Durchführungsge setz sind weiters Maßnahmen zum Schutz von Baudenkmälern vorgesehen, die etwa Stützungs- und Vermauerungseinrichtungen schon rechtzeitig veranlassen könnten. Daß solche Maßnahmen unter Umständen Kosten im Sinne der zu 3. gestellten Frage nach sich ziehen könnten, versteht sich von selbst.

